

MERKBLATT

für Heilpraktikeranwärter und für Antragsteller,
die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie
beschränkte Erlaubnis beantragen

Rechtliche Grundlagen:

Es gilt das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz, BGBl. III 2122-2) samt Durchführungsverordnung (BGBl. III 2122-2-1). Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, wer „die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will“. Ausübung der Heilkunde ist dabei „jede berufs- oder erwerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird“.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit zum Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 5.8.1994 Nr. VII 2a-5370/10-1/94 (AllMBI Nr. 19/1994), geändert durch die Bekanntmachung vom 5.12.1995 Nr. VII 2a-5370/10-1/95 (AllMBI Nr. 22/1995) enthält u.a. Hinweise zu:

- Erfordernis der Erlaubnis,
- Erlaubnisvoraussetzungen,
- Erlaubnisverfahren,
- Kenntnisüberprüfung,
- Kosten des Überprüfungsverfahrens,
- Gutachterausschuss.

Durchführung der Kenntnisüberprüfung:

Allgemeine Heilpraktikererlaubnis:

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen durchgeführt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie ca. drei Wochen vor dem Termin.

Der *schriftliche Teil der Überprüfung* besteht aus 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Wenn Sie mindestens 45 Fragen (75 %) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Die *mündliche Überprüfung* dauert pro Person mindestens 30 Minuten. Sie wird unter Vorsitz eines Arztes des Amtes für Gesundheit und Ernährung durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Angehörige des Heilpraktikerberufes als Beisitzende gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde durch Sie „eine Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe.

Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstände der Überprüfung:

- Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde
- Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilpraktiker
- Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie
- Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselerkrankungen, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen sowie schwerwiegender seelischer Krankheiten
- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände
- Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung)
- Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation
- Injektions- und Punktionstechniken
- Deutung grundlegender Laborwerte

Eingeschränkte Erlaubnis (Psychotherapie):

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen durchgeführt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie ca. drei Wochen vor dem Termin.

Der *schriftliche Teil der Überprüfung* besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 55 Minuten. Wenn Sie mindestens 21 Fragen (75 %) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Die *mündliche Überprüfung* dauert pro Person 20 Minuten. Die Überprüfung wird unter Vorsitz eines Arztes des Amtes für Gesundheit und Ernährung durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Beisitzer aus dem Kreis der ärztlichen bzw. nichtärztlichen Psychotherapeuten gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie) durch Sie „eine Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe.

Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstände der Überprüfung:

Wer die eingeschränkte Überprüfung zur erlaubnispflichtigen Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie beantragt, muss, „um nicht die Volksgesundheit zu gefährden, ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen“ sowie „auch ausreichende diagnostische Fähigkeiten in bezug auf das einschlägige Krankheitsbild“ nachweisen „und die Befähigung haben, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln“.

Der Überprüfungs-kandidat hat danach nachzuweisen, dass er insbesondere in der Lage ist, seelische Krankheiten und Leiden einschließlich Anzeichen, die auf eine Selbsttötungsgefahr hindeuten, als solche zu erkennen und von körperlichen Krankheiten und Psychosen, deren Primärbehandlung in die Hände entsprechend befugter Therapeuten gehört, zu unterscheiden sowie therapeutisch auf den Befund so zu reagieren, dass der Patient durch die konkrete Behandlung keinen gesundheitlichen Schaden erleidet. In diesem Zusammenhang sind auch Kenntnisse im öffentlichen Unterbringungsrecht sowie im Betreuungsrecht erforderlich.

Sonderfälle:

Für Sonderfälle wenden Sie sich bitte an die für Ihre Anmeldung zuständige Behörde zur Klärung von Detailfragen.

Für Antragsteller, die – ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein – das Bestehen des dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte oder eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinn des § 10 Abs.1 der Bundesärzteordnung nachweisen, erstreckt sich die Kenntnisüberprüfung ausschließlich auf die Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde. Die Überprüfung wird hier nur in mündlicher Form durchgeführt.

Für Antragsteller, die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis begehren und anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen wurde und das Fach „Klinische Psychologie“ Gegenstand dieser Prüfung war, gelten die erforderlichen Kenntnisse als nachgewiesen. Eine Kenntnisüberprüfung durch das Amt für Gesundheit und Ernährung entfällt insoweit. Dies gilt auch, wenn gleichwertige Kenntnisse in diesem Fach durch eingehend aussagekräftige Unterlagen über eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie nachgewiesen werden. Nachweise nicht-öffentlicher Bildungsträger reichen dabei in der Regel mangels staatlicher Überwachung zur erforderlichen Nachweisführung nicht aus.

Berufsbezeichnungen:

Der/Die Inhaber/in einer uneingeschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz führt die Bezeichnung „Heilpraktiker/Heilpraktikerin“.

Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie eingeschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz.

Neben der Berufsbezeichnung „Arzt“ sind seit dem Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes am 01.01.1999 auch die Berufsbezeichnungen „Psychologischer Psychotherapeut“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“, „Psychotherapeut“ (in männlicher und weiblicher Form) gesetzlich geschützt. Sie sind allein Inhabern einer Approbation oder einer Erlaubnis nach der Bundesärzteordnung bzw. nach dem Psychotherapeutengesetz vorbehalten. Die unbefugte Führung dieser Berufsbezeichnungen ist ebenso strafbar wie das Führen von Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind (§ 132 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB).

Da es eine spezielle Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der Psychotherapie eingeschränkten Erlaubnis nach § 1 HPG von Gesetzes wegen nicht gibt, sind die Behörden der öffentlichen Verwaltung weder befugt, die Führung bestimmter Berufsbezeichnungen vorzuschreiben noch zu empfehlen. Bei der Rechtsfrage, welche Bezeichnungsmöglichkeiten in Betracht kommen, ist auch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu beachten. Im Hinblick darauf dürfte etwa die Führung der Bezeichnung „Heilpraktiker“, die wesensmäßig für Inhaber einer uneingeschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 HPG vorgesehen ist und damit assoziiert wird, selbst mit Zusätzen zumindest problematisch sein. Unzulässig wäre im Hinblick auf die genannten Straftatbestände die Führung der Bezeichnung „Therapeut/in“ in Verbindung mit dem Wort „Psycho“. Am ehesten in Betracht kommen wird unter den genannten Umständen noch die Tätigkeitsankündigung unter der Bezeichnung

„Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz“, „Praxis für Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz“. Keine Bedenken werden schließlich gesehen gegen die Ankündigung der Tätigkeit dieser Berufsgruppe etwa unter Bezeichnung „Lebenshilfe“ oder „Lebensberatung“.

Kosten:

a) Kreisverwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde erhebt Gebühren für das Verwaltungsverfahren.

b) Amt für Gesundheit und Ernährung

Daneben werden auch Gebühren und Auslagen für die Überprüfung durch das Amt für Gesundheit und Ernährung fällig, die ebenfalls durch die Verwaltungsbehörde abgerechnet werden.

Kosten, die derzeit vom **Amt für Gesundheit und Ernährung** für den entstandenen Verwaltungsaufwand berechnet werden:

	Ab 01.06.2004
Schriftliche Überprüfung	175 Euro
Mündliche Überprüfung	100 Euro
Terminverschiebung (Auf Wunsch des Antragstellers)	40 Euro
Rücktritt (auf Wunsch des Antragstellers)	35 Euro
Ausstellung einer Urkunde (auf Wunsch des Antragstellers)	10 Euro

Akteneinsicht:

Wenn Sie Akteneinsicht in die Überprüfungsunterlagen nehmen wollen, sollten Sie am besten vorher einen Termin mit dem Landratsamt Regensburg -Amt für Gesundheit und Ernährung- vereinbaren (Tel. (09 41) 40 09 – 756). Die Möglichkeit der Akteneinsicht endet mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist (siehe Bescheid des zuständigen Ordnungsamtes).

Sollten Sie weitere Fragen zum Erlaubnisverfahren oder zum Ablauf der Kenntnisüberprüfung haben, so wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Landratsamt oder die zuständige Behörde der kreisfreien Stadt. Bei speziellen Fragen zur Durchführung der Kenntnisüberprüfung können Sie sich auch an das Amt für Gesundheit und Ernährung wenden (Tel. (09 41) 40 09 - 0 oder (09 41) 40 09 – 7 43).

Landratsamt Regensburg
- Amt für Gesundheit und Ernährung -

14. November 2003
Sedanstraße 1
93055 Regensburg
Telefon 0941/4009-0
Telefax 0941/4009-764

E-Mail: gesundheitsamt@landratsamt-regensburg.de